

Allgemeine Betriebsanweisung Gewächshausanlagen Heinrich-Buff-Ring 33-35

Stand 26.11.2019

1. Benutzung der Gebäude

- 1.1. Der Zutritt ist nur unterwiesenen Personen erlaubt.
- 1.2. Zuständig für die Einteilung der Gewächshauskammern und die Zuweisung von Lagerraum ist die Gewächshausleitung. Die Beantragung der Zuweisung von Kammern und Lagerraum erfolgt durch die jeweilige Professur. Nach Raumzuweisung ist die Professur (oder in Stellvertretung die/ der Kammerbeauftragte) auch zuständig für die Einhaltung der Nutzungsordnung in diesem Bereich. Der Raumbedarf ist jährlich neu auf einem entsprechenden Formblatt unter Angabe der gewünschten Klimaregelung zu beantragen (siehe Anlage).
- 1.3. Den Anordnungen der Leiterin/ des Leiters und des Personals der Gewächshausanlage ist Folge zu leisten. Die Betriebsanweisungen Gentechnik und Pflanzenschutz für die Gewächshausanlagen sind zu beachten.
- 1.4. In einem Glasgewächshaus besteht ein erhöhtes Risiko bei Hagelwetter und Sturm. Die glasbedeckten Gebäudeteile müssen beim Eintreten der genannten Witterung umgehend verlassen werden (Lebensgefahr bei Glasbruch!). Besondere Vorsicht ist auch geboten beim Einsatz von elektrischen Geräten aufgrund der speziellen Gegebenheiten von Feuchträumen.
- 1.5. Die gesamte iFZ-Gewächshausanlage (mit Ausnahme des Aufenthaltsraums R4 und des Raumes R2) ist eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 1. Verbindliche Grundlage ist die separate Betriebsanweisung Gentechnik. Entscheidungen zu gentechnischen Arbeiten sind nur gemeinsam mit der Projektleiterin/ dem Projektleiter zu treffen.
- 1.6. Risikobewertung und Entscheidungen zu Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sind nur gemeinsam mit dem Projektleiter Biologische Sicherheit zu treffen und müssen ggf. der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die Vorschriften der BioStoffV gelten nicht für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen, soweit dort gleichwertige oder strengere Regelungen bestehen. Beim Umgang mit Krankheitserregern sind zusätzlich das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ggf. die Tierseuchenerregerverordnung (TierSEV) zu beachten.

- 1.7. Pflanzenschutz-Maßnahmen dürfen nur von Sachkundigen im Pflanzenschutz durchgeführt werden, entsprechend den Gebäude-Eigenschaften und der gentechnischen Nutzung mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt. Grundlage für alle Pflanzenschutzmaßnahmen ist die separate Betriebsanweisung Pflanzenschutz
- 1.8. Es bestehen besondere Risiken durch Pflanzenberührung (Hautverletzung durch Dornen, Photodermatiden, irritierend wirkende Inhaltsstoffe, Vergiftungen etc.).
- 1.9. Technische Regelanlagen dürfen nur von den ausdrücklich hierzu ermächtigten Personen bedient werden.
- 1.10. Der Autoklav wird vom zentralen iFZ-Techniker betreut, die Bedienung vom Beauftragten für biologische Sicherheit organisiert. Die Bedienung darf nur entsprechend der Betriebsanweisung des Autoklaven durch unterwiesenes Personal erfolgen.
- 1.11. Eine Überprüfung der FI-Schalter, der Luftbefeuchtung, der Bewässerungsanlage und der elektrischen Betriebsmittel erfolgt einmal im Monat durch das Personal.
- 1.12. Vermeidbare Lärmbelästigungen sind zu unterlassen.
- 1.13. Zur Vermeidung von Wärmeverlusten sind Türen und Fenster während der Heizperiode möglichst geschlossen zu halten.
- 1.14. Schäden und Auffälligkeiten am Gebäude (z.B. Schäden an Wasserleitungsrohren, Ablaufrohren sowie Dachschäden) sind unverzüglich der/ dem Kammerbeauftragten, dem Gewächshauspersonal, der Hausmeisterin/ dem Hausmeister (bei Sicherheitsrisiken auch der/ dem örtlich zuständigen Sicherheitsbeauftragten) oder der Leiterin/ dem Leiter der Gewächshausanlage zu melden. Dasselbe gilt für andere für die Allgemeinheit wichtige Vorkommnisse wie Brand, Einbruch etc. auch dann, wenn diese lediglich Teile der Anlage betreffen. Ist eine direkte Meldung an die Hausverantwortliche/ den Hausverantwortlichen nicht ergangen, so hat die Hausmeisterin/ der Hausmeister die Hausverantwortliche/ den Hausverantwortlichen so bald wie möglich zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug ist die Technische Abteilung der Zentralen Universitätsverwaltung, Tel.: 12848, unmittelbar zu verständigen.
- 1.15. Beim Verlassen der Kammern bzw. Räume sind die Türen grundsätzlich zu verschließen.
- 1.16. Die Außentüren müssen nach dem Betreten und Verlassen der Anlage verschlossen werden um widerrechtliches Eindringen zu verhindern.
- 1.17. Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände unter Verschluss zu

halten. Besonders diebstahlgefährdete Geräte sind nach Dienstende unter Verschluss zu nehmen oder zumindest so aufzubewahren, dass sie der Sicht entzogen sind. Alle Diebstähle sind von der / von dem Betroffenen unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

- 1.18. Versuchsansteller und Besucher sollen die Gebäude der Gewächshausanlage nach Möglichkeit nur während der Kernarbeitszeiten (Montag bis Donnerstag 8.00-16.30 Uhr, Freitag 8.00-14.30 Uhr) betreten.
- 1.19. Die Betreuung der Pflanzen an Wochenenden oder Feiertagen ist durch die Kammerbeauftragten oder eine von ihnen beauftragte Person sicher zu stellen.
- 1.20. Für den Transport und die Aufarbeitung von Pflanzen im Gewächshaus werden Wagen und Waagen zur Verfügung gestellt. Die Kontrolle der Sicherheit des Transports von Pflanzen aus dem Gewächshaus heraus liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Instituten.
- 1.21. Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde, ist nicht gestattet.
- 1.22. Fundsachen sind beim Gewächshauspersonal abzugeben.
- 1.23. Das Anbringen von Plakaten, Spruchbändern, Transparenten o.ä. ist nur an dafür ausgewiesenen Wandflächen bzw. Plakattafeln zulässig. Vorsätzliche Beschmutzung von Innen- und Außenwänden sind dem Präsidium anzuzeigen.
- 1.24. Alle Hausabfälle sind in die dafür abgestellten Abfallbehälter bzw. Container zu geben (es gilt die Mülltrennung). Sperrmüll ist selbst abzutransportieren. Für die Entsorgung von Material, das in den Bereich der biologischen Sicherheit gehört, gelten die dafür gesondert erlassenen Regelungen. Sondermüll (z. B. Chemikalien) ist entsprechend den Regelungen des Präsidenten bzw. des Zwischenlagers für chemische Abfallstoffe zu entsorgen.

2. Benutzung der Außenanlagen

- 2.1. Die Zufahrten und der Fußweg zur Gewächshausanlage ist aus Sicherheitsgründen freizuhalten (Flucht- und Rettungsweg).

3. Schließberechtigungen

- 3.1. Die Schließgruppen des Gewächshauses werden durch die Gewächshausleitung in Rücksprache mit den Nutzern festgelegt.
- 3.2. Die Professuren beantragen die Schließberechtigungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Voraussetzung sind die notwendigen Belehrungen bzw. das Vorliegen des

vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars Schließberechtigung Gewächshausanlage iFZ und Pflanzenversuchsanlage Biologie beim Gewächshausleiter.

- 3.3. Schließberechtigungen für die zentralen Räume der iFZ-Gewächshausanlage (Entsorgung, Technikraum, Lagerraum, Erd- und Topflager, Wägeraum) werden nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen der nötigen Sachkunde-Nachweise bzw. Belehrungen frei geschaltet.

4. Sicherheit

- 4.1. Grundsätzlich sind die Arbeitsschutzvorschriften des Bundes und der Länder sowie die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu beachten.

- 4.2. Von besonderer Bedeutung für den Betrieb der Gewächshausanlage sind:

Das Gentechnikgesetz (GenTG) und die Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV);

bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ist die Biostoffverordnung (BioStoffV) zu beachten;

die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV);

die Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich (GUV 19.17);

das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG);

die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1);

das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und seine Verordnungen;

die Brandschutzordnung der JLU (Stand 11.02.2004);

das Mutterschutzgesetz (MuSchG), die hierzu bestehende Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) und das Jugendschutzgesetz (JuSchG).

- 4.3. Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall herbeizuführen, sind unverzüglich zu melden.

- 4.4. Ein „Erste-Hilfe“ - Kasten steht bei Verletzungen während der Dienstzeit im Aufenthaltsraum (R4) und im Flur der Pflanzenversuchsanlage Biologie zur Verfügung.

- 4.5. Die sichere Benutzbarkeit der Fluchtwege muss jederzeit gegeben sein. Gebäudeausgänge sind stets freizuhalten.

- 4.6. Die Kammerbeauftragten sind in Stellvertretung der jeweiligen Institutsleitung dafür

zuständig die Körper- und Augenduschen mindestens einmal monatlich durch eine beauftragte Person auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Bei der Prüfung sind neben dem Volumenstrom das Bild der Wasserverteilung und die Qualität des Wassers durch Inaugenscheinnahme zu beurteilen. Die Überprüfung von Not- und Augenduschen ist in einer ausgehängten Liste zu dokumentieren.

- 4.7. Die Lagerung oder Nutzung von Gefahrstoffen ist vom Leiter der Versuchsanlage zu genehmigen. Für den Einsatz von Gefahrstoffen (inklusive Pflanzenschutzmitteln) sind von Sachkundigen Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen und zu erstellen und zusammen mit den dazugehörigen Sicherheitsdatenblättern in Raum R1 zu hinterlegen. Über die verwendeten bzw. gelagerten Gefahrstoffen ist von den jeweils Verantwortlichen ein Kataster zu führen. Am Arbeitsplatz darf sich nur die für den täglichen Arbeitsgang erforderliche Menge an Gefahrstoffen befinden
- 4.8. Es dürfen nur elektrische Betriebsmittel verwendet werden, die spritzwassergeschützt sind. In der Gewächshausanlage dürfen generell nur geprüfte und mit einem gültigen Siegel versehene elektrische Geräte betrieben werden. Verantwortlich für die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel, die zur Ausstattung der Gewächshäuser zählen, ist die Gewächshausleitung. Verantwortlich für die regelmässige Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel, die nicht zur zentralen Ausstattung gehören, sind die Einrichtungen, bei denen die Geräte inventarisiert sind.
- 4.9. Bei Anschluss von elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass das Stromnetz nicht überlastet wird.
- 4.10. Der Autoklav wird vom zentralen IFZ-Techniker betreut, die Bedienung vom Beauftragten für biologische Sicherheit organisiert. Die Bedienung darf nur entsprechend der Betriebsanweisung des Autoklaven durch unterwiesenes Personal erfolgen.
- 4.11. Bei Gefahr im Verzug ist die sofort die Polizei zu verständigen; danach Vorgesetzte, das Gewächshauspersonal und die Rechtsabteilung der JLU.

5. **Gebäudespezifische Regelungen**

- 5.1. Topflager: Es wird für jede Kammer eine Schwerlastregalfläche im Erd- und Topflager zur Verfügung gestellt. Die Institute sollten ihr Eigentum markieren:

Ökologen: rot

Pflanzenzucht: blau

Mikrobiologie: gelb

Landeskultur: weiß

Phytopathologie: orange

Biometrie: braun

Landschaftsökologie: grün

5.2. Allgemeine Nutzungsregeln für Gewächshäuser

- Arbeiten Sie nicht allein im Gewächshaus.
- Bei Blitzschlag, Hagel oder starkem Wind verlassen Sie die Gewächshausbereiche und suchen einen sicheren Ort auf.
- Trinken Sie kein Wasser aus Schläuchen oder Wasserhähnen.
- Tragen Sie geschlossene Schuhe.
- Waschen Sie nach der Arbeit immer die Hände.
- Essen und trinken Sie nur in den Aufenthaltsbereichen.
- Bei Brand verlassen Sie sofort das Gebäude und verständigen die Feuerwehr.
- Halten Sie Gänge und Gehwege möglichst trocken und sauber.
- Schließen Sie Wasserleitungen immer direkt nach dem Gebrauch.
- Topfen Sie nur an den dafür eingerichteten Arbeitsplätzen.
- Denken Sie VOR dem Kammerwechsel immer an mögliche Kontaminationsgefahren.
- Achten Sie beim Bewegen der Pflanz- und Rollbänke auf Ihre Finger.
- Meiden Sie - wenn möglich - elektrische Geräte, solange der Boden nass ist.
- Tragen Sie Gehörschutz in klimatisierten Kammern.
- Tragen Sie auch im Gewächshaus Kittel und Augenschutz bei der Verwendung von Gefahrstoffen.
- Beachten Sie die Warnhinweise an den Türen, insbesondere nach Pflanzenschutzanwendungen.